



CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: J231-3109/AR
Sachbearbeiter/in: Roland Aellen
Bern, 6. Juli 2010

Weisungen über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beehren uns, Ihnen die aktualisierten Weisungen über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse) zuzustellen. Sie ersetzen jene vom 23. März 2005 und treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Neufassung ist insbesondere wegen der Integration der Vorführung der Automatischen Externen Defibrillation (AED) in den Nothilfekurs für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen nötig geworden.

Auf der ASTRA-Webseite finden Sie die Weisungen unter:
www.astra.admin.ch; Rubrik: "Dokumentation" → "Downloads".

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilage:

Weisungen über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse)

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.



Bern, 6. Juli 2010

Weisungen über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Nothilfekurse)

(gestützt auf Art. 10 und 150 Abs. 6 VZV¹)

1. Grundsatz

Anbieter und Anbieterinnen, die Nothilfekurse durchführen wollen, müssen vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannt sein (Art. 10 Abs. 2 und 4 VZV). Das ASTRA erteilt die Anerkennung nur Anbietern und Anbieterinnen, die über ein gültiges Kurszertifikat der Zertifizierungsstelle ResQ verfügen.

Wer als Ausbilder oder Ausbilderin in einem vom ASTRA anerkannten Nothilfekurs tätig sein will, muss das entsprechende gültige Kompetenzzertifikat der Zertifizierungsstelle ResQ besitzen.

Die Kursprogramme nach Artikel 10 Absätze 3 und 4 VZV richten sich nach den vom Verein ResQ entwickelten Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" und "Kursnormen Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen". Die Ausbildungsgrundlagen bedürfen der Genehmigung durch die Schweizerische Medizinische Kommission für Notfallmedizin und Rettungswesen (SMEDREC) und der Anerkennung durch das ASTRA. Der Verein ResQ informiert das ASTRA rechtzeitig über geplante Änderungen der Ausbildungsgrundlagen und des Zertifizierungsverfahrens, die eine Revision von Artikel 10 VZV oder dieser Weisungen zur Folge haben könnte.

Das ASTRA verfügt auf Antrag der Zertifizierungsstelle ResQ die Anerkennung, Aberkennung oder Nichtanerkennung:

- eines Kurses bzw. Kursanbieters oder Kursanbieterin;
- eines Ausbilders oder einer Ausbilderin.

Das ASTRA verfügt auf Antrag der SMEDREC die Anerkennung, Aberkennung oder Nichtanerkennung der Ausbildungsgrundlagen:

- "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende";
- "Kursnormen Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen".

Beschwerdestelle ist das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG²).

¹ Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (SR 741.51;
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_51.html)

² Bundesgesetz vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021;
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_021.html)

2. Nothilfekurs für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen

2.1 Anforderungen an Kursanbieter und Kursanbieterinnen von Nothilfekursen

2.1.1 Einreichung des Gesuchs

Bewerber und Bewerberinnen um ein Kurszertifikat haben der Zertifizierungsstelle ResQ (vgl. Adresse nach Anhang 1) mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Dokumentation gemäss Antragsformular der Zertifizierungsstelle ResQ
- Liste der verantwortlichen Personen (Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail) wie:
 - Inhaber/Inhaberin oder Leiter/Leiterin der zu ermächtigenden Organisation
 - Arzt/Ärztin für die richtige medizinische Ausbildung (Organisationsarzt/-ärztin)
- Verzeichnis der Ausbilder/Ausbilderinnen
- Detaillierter Lehrplan mit Angaben zur Kursgestaltung nach Ziffer 2.3.2
- Handelsregisterauszug, Statuten oder Reglemente
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung möglicher Schäden während der Kursdurchführung.

2.1.2 Organisation der Kurse

Die für die Kursorganisation zuständigen Personen führen:

- eine Präsenzkontrolle der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen;
- ein Verzeichnis über die abgegebenen Kursbescheinigungen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des besuchten Kurses mit handschriftlichem oder elektronischem Visum des/der Ausbilders/Ausbilderin).

Die Kursverzeichnisse sind sechs Jahre aufzubewahren.

Die Klassengrösse darf je Ausbilder oder Ausbilderin maximal betragen:

- in öffentlichen Kursen: 12 Personen beim theoretischen und praktischen Unterricht oder 16 Personen, wenn der Ausbilder oder die Ausbilderin von einer zweiten Person assistiert wird;
- im Zivilschutz und in geschlossenen Kursen (z. B. Volksschulen, Berufsschulen, betriebs-/organisationsinterne Kurse): 36 Personen beim Theorieunterricht, 12 Personen beim praktischen Unterricht;
- in der Armee: 60 Personen beim Theorieunterricht, 12 Personen beim praktischen Unterricht.

2.1.3 Ermächtigte Anbieter oder Anbieterinnen von Nothilfekursen

Die vom ASTRA anerkannten Anbieter und Anbieterinnen von Nothilfekursen werden auf den Webseiten des ASTRA (www.astra.admin.ch) und der Zertifizierungsstelle ResQ (vgl. Adresse nach Anhang 1) veröffentlicht.

2.2 Anforderungen an die Ausbilder und Ausbilderinnen von Führerausweisbewerbern und Führerausweisbewerberinnen

2.2.1 Zulassung

Zur Instruktion in lebensrettenden Sofortmassnahmen sind Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Kompetenzzertifikates "Ausbilder für Führerausweisbewerbende" der Zertifizierungsstelle ResQ berechtigt.

Die fachliche Ausbildung entspricht mindestens den ResQ-Ausbildungsnormen "Niveau 2 für die Laienausbildung im Rettungswesen" oder dem "Teilkurs 1, Erste Hilfe im Alltag", wobei in beiden Fällen der Nachweis an praktischer Erfahrung im Patientenkontakt entfällt. Zudem ist eine Ausbildung in BLS³ nach den von der SMEDREC genehmigten Normen des SRC⁴ zu absolvieren.

³ Basic Life Support

⁴ Swiss Resuscitation Council

Berufspersonen, die regelmässig in der präklinischen Rettung, in der Notfall-, Anästhesie- oder Intensivpflege tätig sind, gelten als fachlich kompetent, wenn sie über eine Ausbildung in BLS nach den von der SMEDREC genehmigten Normen des SRC verfügen, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Die pädagogischen Voraussetzungen erfüllt, wer einen mindestens fünftägigen Kurs in Grundlagen der Erwachsenenbildung besucht hat, oder wer seine methodisch-didaktischen Kompetenzen anderweitig erworben hat.

Assistenten oder Assistentinnen von Ausbildern oder Ausbilderinnen müssen über die gleiche fachliche Ausbildung verfügen, wie die Ausbilder oder Ausbilderinnen. Sie unterstehen nicht der Zertifizierung, müssen aber ihre Ausbildung jederzeit nachweisen können.

2.2.2 Weiterbildung

Jeder Ausbilder und jede Ausbilderin ist verpflichtet, sich regelmässig (mindestens drei Tage innerhalb von zwei Jahren) ausgewogen medizinisch-fachlich und pädagogisch im Rahmen der Regelung des Vereins ResQ fort- und weiterzubilden.

Assistenten oder Assistentinnen von Ausbildern oder Ausbilderinnen müssen sich jährlich mindestens einen Tag entsprechend der Regelung des Vereins ResQ weiterbilden. Sie müssen ihre Weiterbildung jederzeit nachweisen können.

2.3 Anforderungen an Kursprogramm, Kursgestaltung, Lehrmittel und Lehrmaterial

2.3.1 Kursprogramm

Die Grundlage bilden Artikel 10 Absatz 3 VZV und die von der SMEDREC genehmigten und dem ASTRA anerkannten Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" des Vereins ResQ.

Die Vorführung der Automatischen Externen Defibrillation (AED) richtet sich nach Anhang 2.

2.3.2 Kursgestaltung

Die Kursdauer beträgt einschliesslich Pausen mindestens zehn Stunden. Die gesamte Kurszeit ist wie folgt zu verteilen:

- mindestens auf zwei Tage,
- mindestens auf drei Unterrichtseinheiten zwischen zwei und vier Stunden.

Spätestens nach vier Stunden folgt eine einstündige Pause, die nicht an die Kursdauer anrechenbar ist.

Rund 70 % der Kurszeit ist für praktische Übungen vorzusehen.

2.3.3 Lehrmittel und Lehrmaterial

Im Unterricht dürfen nur Lehrmittel verwendet werden, die den ResQ-Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" entsprechen und durch die Zertifizierungsstelle ResQ genehmigt wurden. Die Lehrmittel müssen die Sofortmassnahmen bei Verkehrsunfällen (Generelles Verhalten bei Unfällen, Verhalten speziell bei Verkehrsunfällen, Sichern der Unfallstelle, Verhalten bei Autobahnunfällen, Alarmierung, Leisten der lebensrettenden Sofortmassnahmen) beinhalten. Der Ausbilder oder die Ausbilderin muss über ein ausführliches Lehrerhandbuch verfügen. Jedem Schüler oder jeder Schülerin ist eine geeignete Dokumentation abzugeben.

Es ist das den ResQ-Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" entsprechende Lehrmaterial einzusetzen. Dabei ist ein einfaches Rea-Phantom (je vier Teilnehmer oder Teilnehmerinnen) zu verwenden.

Die Zertifizierungsstelle ResQ überprüft den Einsatz der Lehrmittel und des Lehrmaterials bei der stichprobenweisen Überprüfung der Zertifizierungskriterien vor Ort (Site-Visit) im Rahmen einer Kursdurchführung.

2.4 Kursbescheinigung

2.4.1 Abgabe/Inhalt

Der Ausbilder oder die Ausbilderin bestätigt dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin den Besuch des Nothilfekurses durch Abgabe einer Kursbescheinigung. Diese darf nur bei lückenlosem Unterrichtsbesuch abgegeben werden. Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- Titel "Nothilfekurs für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen (Art. 10 Verkehrszulassungsverordnung)" oder "BLS Niveau 1"⁵
- durchführender Kursanbieter oder Kursanbieterin
- Personalien des Kursteilnehmers oder der Kursteilnehmerin (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Ausstellungsdatum (Kursabschluss)
- gültig bis am TT.MM.JJJJ (sechs Jahre nach dem Ausstellungsdatum)
- Unterschrift:
 - des Kursanbieters oder der Kursanbieterin im Original, gedruckt, gescannt oder gestempelt
 - des verantwortlichen Ausbilders oder der verantwortlichen Ausbilderin im Original

2.4.2 Ausländische Bescheinigungen

Ausländische Bescheinigungen, die nachweislich an einem Nothilfekurs für Führerausweisber oder Führerausweisberinnen erworben wurden, werden innerhalb von sechs Jahren seit dem Kursabschluss anerkannt. Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Bescheinigungen entscheidet die Zertifizierungsstelle ResQ.

Im Ausland erworbene Bescheinigungen von Personen mit rechtlichem Wohnsitz in der Schweiz werden nur anerkannt, wenn der Erwerb der Bescheinigung während eines Aufenthaltes von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte.

Bei einer Wohnsitzverlegung können im Sinne einer Toleranz auch Bescheinigungen anerkannt werden, die im bisherigen Wohnsitzstaat innerhalb dreier Monate seit der Wohnsitznahme in der Schweiz erworben worden sind.

2.5 Befreiung vom Kursbesuch

Die Zulassungsbehörde kann Behinderte vom Besuch eines Nothilfekurses befreien, wenn ihnen die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen wegen ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht zugemutet werden kann, namentlich Behinderte, die nur ein Fahrzeug führen dürfen, das ihrer Beeinträchtigung entspricht oder dieser angepasst wurde.

Die in Anhang 3 aufgeführten Personen sind gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b - e VZV vom Besuch eines Nothilfekurses befreit.

3. Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle wird durch die Zertifizierungsstelle ResQ im Rahmen des vierjährigen Rezertifizierungs-Turnus sichergestellt.

4. Aufhebung

Die Weisungen vom 23. März 2005 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende (Nothilfekurse) und Ausbilderkurse werden aufgehoben.

⁵ Basierend auf dem ResQ-Kurszertifikat Niveau 1 (beinhaltet den gesamten Inhalt des Nothilfekurses)

5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilagen:

- Anhang 1 "Adresse der Zertifizierungsstelle ResQ"
- Anhang 2 „Vorführung der Automatischen Externen Defibrillation (AED)“
- Anhang 3 "Personen, die nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b - e VZV vom Besuch eines Nothilfekurses befreit sind"

Adresse der Zertifizierungsstelle ResQ

Zertifizierungsstelle ResQ
SGS Société Générale de Surveillance SA
Head Office Switzerland Inspektion und Zertifizierung
Technoparkstrasse 1
8005 Zürich
Tel.: 044 445 16 80 / 044 445 18 81
Fax: 044 445 16 88
E-Mail: info.zh@sgs.com / andre.baron@sgs.com
www.resq.ch

Vorführung der Automatischen Externen Defibrillation (AED)

Die Anwendung der AED wird im Nothilfekurs während rund zehn Minuten vorgeführt durch:

- eine DVD, welche von der SMEDREC fachlich geprüft wurde; oder
- eine Demonstration mit einem AED-Trainingsgerät an einem Phantom.

Wer ein Trainingsgerät verwendet, verfügt über eine gültige Zusatzausbildung als AED-Anwender oder als AED-Anwenderin.

Die Demonstration erfolgt innerhalb der Kursdauer nach Ziffer 2.3.2 dieser Weisungen.

Personen, die nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b - e VZV vom Besuch eines Nothilfekurses befreit sind

a. Medizinalpersonen

- Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen mit Diplom
- Studenten und Studentinnen der Humanmedizin nach erfolgreich bestandem dritten Studienjahr mit Urkunde "Bachelor of Medicine" (B Med)
- Apotheker und Apothekerinnen mit Diplom

b. Fachpersonal im Gesundheitswesen mit Diplom oder Fähigkeitsausweis

- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Diplom
- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Niveau 1 und 2 mit Diplom DN1 und DN2
- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Stufe Höhere Fachschule mit Diplom HF
- Diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Stufe Fachhochschule mit Diplom FH
- Diplomierte Hebammen und Entbindungspfleger mit Diplom
- Diplomierte Hebammen und Entbindungspfleger Stufe Fachhochschule mit Diplom FH
- Fachfrauen und Fachmänner für med.-techn. Radiologie mit Diplom
- Fachfrauen und Fachmänner für med.-techn. Radiologie Stufe Höhere Fachschule mit Diplom HF
- Medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- Technische Operationsfachfrauen und Operationsfachmänner mit Diplom
- Technische Operationsfachfrauen und Operationsfachmänner, Stufe Höhere Fachschule mit Diplom HF
- Fachangestellte Gesundheit und Soziales mit Fähigkeitszeugnis

c. Ausbilder und Ausbilderinnen von Nothilfekursen

- Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Kompetenzzertifikats ResQ

d. Armee

- Ab 01.03.2004: Armee-Angehörige mit Eintrag im Dienstbüchlein "BLS Niveau 1"

e. Zivilschutz

Zivilschutz-Angehörige mit einem der folgenden Einträge im Dienstbüchlein:

- 01.01.2003 - 31.12.2005: "Grundkurs für Schutzdienstpflichtige"
- ab 01.07.2005: "Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende" (zu diesem Eintrag sind nur jene für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter berechtigt, welche die Voraussetzungen nach diesen Weisungen erfüllen)

Über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome von Medizinalpersonen und Fachpersonal nach Buchstaben a und b entscheidet die Zertifizierungsstelle ResQ in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz.